Förderungsrichtlinien Einzelwagenverkehr im Land Salzburg

Förderungsrichtlinien

des Landes Salzburg für den

Gütertransport mit Einzelwagenverkehr

§ 1
Zielsetzung

(1) Übergeordnetes Ziel ist die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene.
(2) Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung des Gütertransportes mittels Einzelwagenverkehr auf der Schiene.

Erläuterung:

Während Ganzzüge im Allgemeinen kostendeckend gefahren werden, steht der Einzelwagenverkehr vor großen Herausforderungen in Hinblick auf die Rentabilität. Im Einzelwagenverkehr werden einzelne Güterwagen von unterschiedlichen Versendern und unterschiedlichen Empfängern in einem Zug zusammengefasst. Auf Grund der topographischen Voraussetzungen sowie der gegebenen Wirtschaftsstruktur im Land Salzburg stellt der Einzelwagenverkehr für viele Unternehmen die einzige Möglichkeit dar, den Verkehr auf der Schiene abzuwickeln. Auf Grund der gegenüber dem Straßengüterverkehr wesentlich höheren systemimmanenten Kosten kann der Transport mit Einzelwaggons ohne öffentliche Unterstützung meist nur schwer am freien Markt angeboten werden.

Um den verkehrspolitisch erwünschten hohen Anteil des Schienengüterverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen in Salzburg sicherzustellen und noch zu steigern, werden im Rahmen dieser Förderschiene Einzelwaggons, welche zum Transport von Gütern verwendet werden, unterstützt und gefördert.

§ 2
Gegenstand der Förderung

(1) Förderungsfähig sind Einzelwaggons im Schienengüterverkehr welche in den Kalenderjahren 2026 und 2027 transportiert wurden.
(2) Der Start- oder der Endpunkt des Einzelwaggons muss innerhalb des Landes Salzburg liegen.
(3) Liegen der Start und der Endpunkt des Einzelwaggons innerhalb des Landes Salzburg, kann nur einmal eine Förderung für diesen Einzelwaggon ausbezahlt werden. Die Förderung erhält in diesem Fall jene Salzburger Firma, welche auch die Kosten für den Transport trägt.

§ 3
Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Gewährung einer Förderung setzt folgende Bedingungen voraus:
   a. Förderungsberechtigt sind Salzburger Anschlussbahnbetreiber und Salzburger Unternehmen, welche entweder Güter über die Schiene anliefern lassen oder deren Güter über die Schiene abtransportiert werden. Der Gütertransport muss mittels Einzelwagen erfolgen und kann über private Anschlussbahnen oder öffentliche Ladestelle abgewickelt werden. Private Unternehmen können für den Gütertransport auch private Anschlussbahnen von Dritten verwenden, wenn jene diesem zustimmen.
   b. Ein entsprechender Nachweis über die transportierten Einzelwagen, ist dem Förderungsansuchen beizulegen (Standardformular ausfüllen und vom Eisenbahnunternehmen unterzeichnen lassen.)
(2) Ein Rechtsanspruch auf eine Landesförderung besteht nicht.

(3) EU-rechtliche Grundlagen: Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023)
(4) Kumulierung: Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werde.

§ 4
Förderungswerber

(1) Alle privaten Anschlussbahnbetreiber im Bundesland Salzburg (Unternehmen mit UID Nummer) und Salzburger Unternehmen mit Hauptfirmensitz im Bundesland Salzburg können um Förderung ansuchen. Hat ein Unternehmen seinen Firmenstammsitz in einem anderen Bundesland oder im Ausland und nur eine Zweigstelle im Bundesland Salzburg, ist dieses Unternehmen nicht förderberechtigt.

§ 5
Förderungsansuchen

(1) Die Förderungsansuchen sind per Mail an das Amt der Salzburger Landesregierung zu übermitteln.
(2) Der Förderungswerber hat die Möglichkeit bis spätestens Ende März des Folgejahres für die transportieren Einzelwagen im vergangenen Kalenderjahr anzusuchen.
(3) Der Förderungswerber hat das Landesförderungsformular (siehe Anlage 2) ausgefällt an die Mailadresse mobil@salzburg.gv.at zu übermitteln.
(4) Zusätzlich ist ein Nachweis vom Eisenbahnunternehmen über die transportierten Einzelwagen für das vergangene Kalenderjahr beizulegen.
(5) Weiteres benötigen wir bei Anschlussbahnbetreibern einen aktuellen Nachweis über den technischen Zustand der Anschlussbahn (Bericht aus der regelmäßigen § 19a EisbG. Überprüfung)
(6) Im Zuge der Antragstellung hat der Fördernehmer jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen drei Jahren erhalten hat.

Beispiel für ein Förderansuchen:

Förderansuchen wird im Jänner bis März 2027 gestellt um die transportierten Einzelwagen aus dem vergangenen Kalenderjahr 2026 gefördert zu bekommen.

Im Folgejahr kann dann das Unternehmen wieder im Jänner bis März 2028 ein Förderansuchen dem Land schicken, um die transportierten Einzelwagen aus dem Kalenderjahr 2027 gefördert zu bekommen.

§ 6
Förderungszusage

(1) Eine Förderungszusage kann nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen.
(2) Nach Übermittlung des Förderungsansuchens stellt das Land dem Förderungswerber spätestens bis Ende April eine Förderungszusage mit der konkreten Förderhöhe aus. Parallel wird auch die Auszahlung der Förderung bis Ende Mai veranlasst. In der Förderungszusage ist festzuhalten, dass die Förderungswerberin den für die Förderungskontrolle zuständigen Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat.

§ 7
Förderungsausmaß

(1) Die Landesförderungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrags gewährt.

(2) Das Land gewährt einen Zuschuss in der Höhe von € 240,- je transportiertem Einzelwaggon (entweder An- oder Ablieferverkehr) an Anschlussbahnbetreiber. Die Förderung ist gedeckelt mit einem Maximalbetrag von € 30.000,- (125 Einzelwaggons) pro Firma.

(3) Das Land gewährt einen Zuschuss in der Höhe von € 100,- je transportiertem Einzelwaggon (entweder An- oder Ablieferverkehr) an Salzburger Unternehmen welche für den Transport ein öffentliches Ladegleis oder eine fremde Anschlussbahn nutzen. Die Förderung ist für diese Unternehmen gedeckelt mit einem Maximalbetrag von € 10.000,- (100 Einzelwaggons) pro Firma.

(4) Zusätzlich zu den in Punkte (2) und (3) genannten Förderungen, können die unter Punkt §4 genannten Förderberechtigten auch um einen Mehrverkehr.- und Einsteigerbonus ansuchen. Dieser Mehrverkehr.- und Einsteigerbonus kann zuzüglich zu den in Punkte (2) und (3) genannten Maximalbeträgen angesucht werden. Auf den Mehrverkehr.- und Einsteigerbonus haben jene Anspruch, welche eine Steigerung bei ihren transportierten Einzelwagen im beantragen Förderjahrjahr gegenüber dem Vorjahr, nachweisen können.

Die Steigerung ist in Relation zum vorigen Kalenderjahr zu sehen, und die transportieren Einzelwagen sind durch ein Eisenbahnunternehmen bestätigen zu lassen. Der Mehrverkehr.- und Einsteigerbonus wird folgendermaßen berechnet, und kann ab dem ersten Einzelwagen beantragt werden:

Mehrverkehr.- und Einsteigerbonus für Anschlussbahnbetreiber:
Jeder Einzelwagen wird mit € 100,- gefördert, gedecket mit 50 Einzelwagen (max. 5.000,-)

Mehrverkehr.- und Einsteigerbonus für Salzburger Unternehmen von öffentliche Ladegleise:
Jeder Einzelwagen wird mit € 50,- gefördert, gedecket mit 50 Einzelwagen (max. 2.500,-)

Zwei Beispiele für den Anspruch auf den Mehrverkehr.- und Einsteigerbonus*:*

<u>Beispiel 1:</u>
Der Anschlussbahnbetreiber sucht um Förderung der transportierten Einzelwagen für das Kalenderjahr 2026 an. Im Kalenderjahr 2026 hat das Unternehmen 240 Einzelwagen transportiert. Im Kalenderjahr 2025 hat das Unternehmen 140 Einzelwagen transportiert. Es besteht ein Anspruch auf den Mehrverkehr.- und Einsteigerbonus in der Höhe von 50 Einzelwagen mal 100.- = 5.000.-. *Die Gesamtförderung beträgt 30.000.- + 5.000.- = 35.000.-*

<u>Beispiel 2:</u>
Das Salzburger Unternehmen welches die Einzelwagen über eine öffentliche Ladestelle transportiert haben, sucht um Förderung der transportierten Einzelwagen für das Kalenderjahr 2026 an. Im Kalenderjahr 2026 hat das Unternehmen 20 Einzelwagen transportiert.
Im Kalenderjahr 2025 hat das Unternehmen 0 Einzelwagen transportiert. Es besteht ein Anspruch auf den Mehrverkehr.- und Einsteigerbonus in der Höhe von 20 Einzelwagen mal 50.- = 1.000.-. die Gesamtförderung beträgt 2.000.- + 1.000.- = 3.000,-

§ 8
Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

(1) Der Förderungswerber ist verpflichtet, bei der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen das Bundesvergabegesetz i.d.g.F. einzuhalten.
(2) Der Förderungswerber hat die geförderten Transporte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen.
(3) Das Land zahlt dem Förderungswerber nach Nachweis der tatsächlich gefahrenen Einzelwaggons bis spätestens Ende Mai des Folgejahres aus.
(4) Sollte beim Nachweis des technischen Zustands der Anschlussbahn gröbere Mängel bei dieser auftretet, kann dadurch der Förderanspruch entfallen oder die Förderhöhe reduziert werden.

§ 9
Verpflichtungen des Förderungsnehmers

(1) Im Ansuchen ist verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass
   a. diese Förderungsrichtlinie anerkannt wird;
   b. die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind,
   c. dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
   d. die Förderungsmittel, bei einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung der geförderten Tätigkeit bzw. des geförderten Vorhabens oder der Gewährung von Förderungsmitteln auf Grund unrichtiger Angaben, unverzüglich an das Land Salzburg zurückzuzahlen sind;
   e. sich der Förderungswerber verpflichtet, den für die Förderungskontrolle zuständigen Organen des Landes Salzburg, insbesondere auch dem Salzburger Landesrechnungshof sowie Beauftragten der Förderungsstelle bzw. im Falle einer EU-Kofinanzierung Organen der Europäischen Kommission, die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren und einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen;
   f. dass die im Förderansuchen übermittelten Einzelwagenzahlen auch intern verwendet und auch veröffentlicht werden dürfen.

§ 10
Datenschutz und Transparenzdatenbankgesetz

Es gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, BGBl I Nr 99/2012 idgF. Nähere Informationen zum Datenschutz sind als Anlage 1 angeschlossen. Allgemeine Informationen sind zudem unter https://www.salzburg.gv.at/presse/rechtliche-hinweise/datenschutz sowie zur Transparenzdatenbank unter https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu_datenschutzerklärung abrufbar.

§ 11
Transferbericht

Gemäß § 41 Abs 5 Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 - ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018, sind im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung folgende Angaben in den Transferbericht aufzunehmen:
- Verwendungszweck des Transfers,
- Höhe des ausbezahlten Transfers,

- bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.12.2026 in Kraft und gilt vorerst bis zum 31.03.2028.

Datenverarbeitung, Datenschutz und Transparenzdatenbank

Allgemeines zum Datenschutz

(1) Das Land Salzburg ist beim Förderungsansuchen als auch bei der Förderungsvereinbarung als haushaltsführende Stelle datenschutzrechtlicher Verantwortlicher oder als haushaltsführende Stelle mit der Abwicklungsstelle gemeinsamer Verantwortlicher gem Art 26 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
(2) Die zur Erledigung des Förderansuchens, zur Anbahnung und Abwicklung der Förderungsvereinbarung sowie zur Kontrolle erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO).
(3) Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich aus der Förderungsvereinbarung, aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw aus den jeweiligen Skartierungsvorschiften. Die Landesverwaltung Salzburgs hat gemäß § 3 Salzburger Archivgesetz, LGBl Nr 53/2008 idgF, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Salzburger Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).
(4) Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.
(5) Nähere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind finden sich in der Datenschutzerklärung des Landes Salzburg, abrufbar unter https://www.salzburg.gv.at/presse/rechtliche-hinweise/datenschutz.

Weitergabe von personenbezogenen Daten

(1) Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können unter der Berücksichtigung der Bestimmungen der DSGVO in der geltenden Fassung, an
a. die zuständigen Organe des Bundes,
b. die zuständigen Landesstellen,
c. den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
d. den Landesrechnungshof Salzburg für Prüfungszwecke,
e. die Organe der EU für Kontrollzwecke,
f. das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
g. andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
h. Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
übermittelt werden.

(2) Vor- und Familienname und fakultativ die Postleitzahl der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger bei natürlichen Personen bzw bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers und fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, sowie Verwendungszweck, Art und Höhe der Förderung werden gem § 41 Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018), LGBl Nr 10/2018, ab einem Förderbetrag von 3.000 Euro im Transferbericht des Landes aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten auf Art 6 Abs 1 lit c DSGVO. Eine personenbezogene Ausweisung unterbleibt jedoch, sofern deren Veröffentlichung, vor allem im Zusammenhang mit dem Zweck des Transfers, Rückschlüsse auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gem Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder welt-anschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person) oder genauere Rückschlüsse auf konkrete soziale Verhältnisse bzw Einkommenshöhen von Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger zulässt.
(3) Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für etwaige Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weitergegeben werden. Diese Weitergabe durch das Land Salzburg erfolgt dabei nur, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegt.

Transparenzdatenbank

(1) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das Bundesgesetz über die Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 - TDBG 2012), BGBl I Nr 99/2012 idgF) und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung, BGBl II, Nr 80/2018. Die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken.
Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Übermittlung als Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Art 6 Abs 1 lit f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel.
(2) Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.
(3) Das Land Salzburg übermittelt die folgend angeführten personenbezogenen Daten von Förderempfängerinnen und Förderempfängern an die Bundesministerin bzw den Bundesminister für Finanzen als Verantwortliche bzw als Verantwortlichen der nach dem TDBG 2012 eingerichteten Transparenzdatenbank:
1. Wenn der Leistungsempfänger oder der Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist,
1.1. das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
1.2. das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
2. Wenn der Leistungsempfänger oder der Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
2.1. die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers oder des Leistungsverpflichteten und
2.2. die Stammzahl gemäß § 6 Abs 3 E-GovG oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;

3. die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung (BGBl II Nr 80/2018, idgF);
4. die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
5. der Zeitpunkt oder der Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 lit a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
6. das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 lit a, c oder d TDBG 2012;
7. die eindeutige Bezeichnung der Leistenden Stelle und
8. die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis"-Beihilfe handelt;
9. das Einkommen im Sinn des § 5 TDBG 2012.

(4) Es werden keine personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (zivilrechtliche Förderungsvereinbarung), sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden und auch keine besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO übermittelt.

(5) Die personenbezogenen Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

(6) Die Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal (transparenzportal.gv.at) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich" nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

(7) Die Bundesministerin bzw der Bundesminister für Finanzen ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher (im Folgenden: „Verantwortlicher") für die Transparenzdatenbank und das Transparenzportal. Die gegenüber dem Verantwortlichen (BMF) der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Weitere Informationen sind auf der Homepage des Transparenzportals: https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu_datenschutzerklaerung sowie unter https://www.salzburg.gv.at/presse/datenschutz-transparenzdaten abrufbar.